





Bevor die zukünftige Chebo Zuchtstätte von einem Zuchtrichter oder Zuchtwart der ERU Canis Gemeinschaft e.V. besichtigt werden kann, sollten evtl. einige Anschaffungen getätigt werden (Wurfkiste, Welpengehege, Spielsachen/Geräte und mehr). Eine Absprache ist dabei wichtig. Der Wurfbetreuer kann hierfür zu Rate gezogen werden.



Eine endgültige Zuchtstättenabnahme erfolgt erst, wenn alle vorgegebenen Kriterien erfüllt sind. Durch den Vorstand Zucht oder eine von ihm bevollmächtigte Person wird die Abnahme der Zuchtstätte in Auftrag gegeben. Auch hierfür fallen Gebühren an. Diese sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen und an den Zuchtrichter oder Zuchtwart zu entrichten.



Der Zuchtrichter oder Zuchtwart schickt das Abnahmeprotokoll an das Zuchtbuchamt und dort wird es bei den Unterlagen der Zuchtstätte hinterlegt.



Auf der Züchterhomepage muss das Logo des Vereins deutlich sichtbar zu erkennen sein und eine Verlinkung zur Startseite der Vereinshomepage haben.



Wenn alle Voraussetzungen für die Eröffnung einer Zuchtstätte nach der gültigen Zuchtordnung erfüllt sind (Mitgliedschaft im Verein, bestandenes ZGS, Besitz einer für die Zucht zugelassenen Hündin, Genehmigung Eröffnung Zuchtstätte, Abbildung Logo auf der Züchterhomepage und Verlinkung zur Vereinshomepage), wird der Züchtervertrag durch das Zuchtbuchamt erstellt und in 2-facher Ausfertigung verschickt. Der Züchter muss nun beide Exemplare unterschreiben und wieder an das Zuchtbuchamt zurück schicken.



Durch das Zuchtbuchamt werden nun beide Exemplare gegengezeichnet und ein Exemplar mit der Zuchtstättenkarte an den Neuzüchter geschickt.



Wenn der Züchter möchte, dass seine Zuchtstättendaten (persönlicher Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage) auf der Vereinsseite, unter Züchterliste, veröffentlicht werden soll, muss er dies dem Zuchtbuchamt mitteilen und die Datenschutzrechtliche Erklärung Teil II des Mitgliedsantrages muss der ERU Canis Gemeinschaft e.V. unterschrieben vorliegen.